

## **Benutzungssatzung für den gemeindlichen Kindergarten Wettstetten**

Die Gemeinde Wettstetten erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586) folgende Satzung:

### **§ 1 Trägerschaft**

Die Gemeinde betreibt einen Kindergarten als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2 Zweckbestimmung**

- (1) Der gemeindliche Kindergarten ist eine Einrichtung im vorschulischen Bereich. Er dient der Erziehung und Bildung der Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht. Die Aufgaben bestimmen sich nach dem BayKiBiG in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Nach Maßgabe der erforderlichen Genehmigungen und freier Kapazitäten werden auch Kinder ab 2 ½ Jahren aufgenommen.

### **§ 3 Aufnahmevoraussetzungen**

- (1) Der Besuch des gemeindlichen Kindergartens ist freiwillig.
- (2) <sup>1</sup>Vorrang für die Aufnahme haben die Kinder, die in der Gemeinde Wettstetten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. <sup>2</sup>Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
  - a. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
  - b. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
  - c. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
  - d. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.
- (3) <sup>1</sup>Zur Sicherstellung der Erfüllung gemeindlicher Aufgaben kann abweichend von Absatz 2 Satz 1 die Aufnahme von Kindern bei der Gemeinde beschäftigter Personen, soweit ihnen die Personensorge obliegt erfolgen, auch wenn diese Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Wettstetten haben. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 2 findet, in Bezug auf Kinder gemeindlicher Beschäftigter keine Anwendung. <sup>3</sup>Ein Anspruch gemäß den Sätzen 1 und 2 besteht jedoch nicht. <sup>4</sup>Die Regelung nach den Sätzen 1 und 2 kann für das einzelne Kind jeweils nur einmal ausgeübt werden.
- (4) Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen. Sofern ein Kind aufgenommen werden soll das in einem anderen Ort als dem Sitz der Tageseinrichtung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, muss die Herkunftsgemeinde nach Art. 7 BayKiBiG den Kindergarten in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommen haben. Die zuständige Gemeinde-/Stadtverwaltung sowie die Eltern sind vor der Aufnahme verpflichtet, unter Beachtung der Regelungen der

Art. 19 und 23 BayKiBiG, die Finanzierung des Platzes mit der Sitzgemeinde vertraglich zu vereinbaren.

Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. abweichend von § 4 Abs. 1 erfolgt die Aufnahme in diesen Fällen beschränkt auf das jeweilige Kindergartenjahr.

#### **§ 4 Anmeldung / Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt, unbefristet.
- (2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages. Frühest möglicher Anmeldetermin ist das Jahr, in dem das anzumeldende Kind drei Jahre alt wird.
- (3) Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmen-den Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben.
- (4) Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Gebühren-satzung der Gemeinde und eine evtl. Hausordnung an.
- (5) Bei der Anmeldung des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten auf die Buchungszeiten und die täglichen Hol- und Bringzeiten festzulegen. Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss mindestens 20 Wochenstunden und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag umfassen.
- (6) Die Personensorgeberechtigten werden von der Entscheidung über die Aufnahme baldmöglichst verständigt. Kommt es innerhalb von vier Wochen nach der Mitteilung über die Aufnahme nicht zum Abschluss des Betreuungsvertrages, wird der Platz anderweitig vergeben.
- (7) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme in den Kindergarten nach Maßgabe der in § 3 Abs. 2 aufgeführten Rang- und Dringlichkeitsstufen.
- (8) Über die Aufnahme entscheidet die Leitung des Kindergartens, in den Fällen des § 3 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Ersten Bürgermeister.
- (9) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Dies ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch des Kindergartens nachzuweisen.

#### **§ 5 Abmeldung**

- (1) Das Kind scheidet aus dem Kindergarten aus durch Abmeldung, Ausschluss nach § 10 oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis des Kindergartens nach § 3 Abs. 2 Satz 1 oder des Abs. 3 gehört.
- (2) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Leitung des Kindergartens kündigen. Bei Fristversäumnis ist der Elternbeitrag für einen Monat weiter zu zahlen.

- (3) Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist eine Abmeldung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig.
- (4) Ausnahmen von den Regelungen der Abs. 2 und 3 können auf Antrag, bei Vorliegen triftiger Gründe, durch den Ersten Bürgermeister erteilt werden.

### **§ 6 Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten, Hol- und Bringzeiten**

- (1) Der Kindergarten ist an den Werktagen, mit Ausnahme der Samstage, geöffnet. Die Öffnungs-, Hol- und Bringzeiten werden entsprechend den örtlichen Bedürfnissen, nach Anhörung des Elternbeirates, durch die Gemeinde festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Die Gemeinde kann aus betrieblichen oder sonstigen zwingenden Gründen eine vorübergehende Änderung der Betriebs- und Öffnungszeiten vornehmen.
- (3) Während der gesetzlich festgelegten Ferien und an Brückentagen kann die Einrichtung an bis zu 30 Schließtagen geschlossen werden. Während der übrigen Ferien kann der Betrieb im Kindergarten beschränkt werden, d. h. eine Zusammenlegung von Gruppen erfolgen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, den Kindergarten bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden.
- (4) Wird der Kindergarten gem. Absatz 3 oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in einen anderen Kindergarten oder auf Schadenersatz.
- (5) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit Betreuungszeiten zu buchen.  
Die tägliche Mindestbuchungszeit gemäß § 4 Abs. 5 kann durch stundenweise Zubuchung von Betreuungszeiten erweitert werden.
- (6) Eine Änderung der gebuchten Betreuungszeit ist in begründeten Fällen, auf schriftlichen Antrag, mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich, sofern die Mindestbuchungszeiten nicht unterschritten werden und das BayKiBiG und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen nicht entgegenstehen. Die erste Umbuchung innerhalb eines Besuchsjahres (§ 12) ist kostenfrei. Für weitere Umbuchungen können Gebühren erhoben werden.
- (7) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungs- sowie Bring- und Abholzeiten obliegt der Kindergartenleitung.

### **§ 7 Verpflegung**

Kinder, für die eine über 12:00 Uhr hinausgehende Betreuungszeit gebucht ist, nehmen an der durch die Einrichtung angebotenen Mittagsverpflegung teil. Davon ausgenommen werden können Kinder mit Lebensmittelunverträglichkeiten und Allergien auf bestimmte Inhaltsstoffe, deren jeweilige Verwendung durch den Lieferanten nicht ausgeschlossen werden kann. Ein entsprechender Nachweis ist durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes zu erbringen.

## **§ 8 Pflichten der Personensorgeberechtigten**

- (1) Der Kindergarten kann die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch zu sorgen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu den vereinbarten Zeiten dem Betreuungspersonal und holen sie zu den vereinbarten Zeiten beim Personal des Kindergartens wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- (3) Sollen Kinder den Heimweg alleine antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung. Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- (4) Die Abwesenheit des Kindes ist unverzüglich der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- (5) Die Eltern erklären sich mit der pädagogischen Konzeption des Kindergartens einverstanden. Diese liegt zur Einsicht in der Einrichtung aus.

## **§ 9 Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Leitung des Kindergartens unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindergartenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf der Kindergarten erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume des Kindergartens nicht betreten.

## **§ 10 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger**

- (1) Ein Kind kann mit einer vierwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn:
  - a.) das Kind innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldig gefehlt hat.
  - b.) Satzungsbestimmungen nicht eingehalten werden oder gegen berechtigte Anweisungen des Kindergartenpersonals verstoßen wird.

- c.) Das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt ist.
- (2) Ein Kind kann mit einer 14-tägigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn:
- a.) die Personensorgeberechtigten mit 2 Monatsbeiträgen der Benutzungsgebühren für die Betreuung oder der Mittagsverpflegung im Rückstand sind,
  - b.) die Personensorgeberechtigten wiederholt die vereinbarte Betreuungszeit überziehen.
- (3) Im Falle des Abs. 2 Buchstabe a.) kann die Kündigung durch Zahlung, innerhalb der Kündigungsfrist, abgewendet werden.  
Bei Verstößen nach Abs. 2 Buchstabe b.) durch Festlegung einer neuen Betreuungszeit innerhalb der Kündigungsfrist, sofern dies unter Beachtung des BayKiBiG und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen möglich ist.
- (4) Die Gemeinde Wettstetten hat das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung).
- (5) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. § 9 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

### **§ 11 Gebühren**

- (1) Für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde wird von den Personensorgeberechtigten der Kinder eine Gebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.
- (2) Für die Verpflegung des Kindes wird von den Personensorgeberechtigten eine Gebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.
- (3) Darüber hinaus kann die Gemeinde für zusätzliche/weitere Leistungen Gebühren erheben. Näheres regelt die jeweils gültige Gebührensatzung der Gemeinde.

### **§ 12 Besuchsjahr**

Das Besuchsjahr für den Kindergarten beginnt am 1.9. und endet am 31.8.

### **§ 13 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten**

- (1) Für den Kindergarten kann nach dem BayKiBiG ein Elternbeirat gebildet werden, der nach Art. 14 BayKiBiG in wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung mitwirken soll.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern oder die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen.

## § 14 Versicherungen

- (1) Kinder im Kindergarten sind gesetzlich gegen Unfall versichert:
- a.) Auf dem unmittelbaren Weg zum und vom Kindergarten,
  - b.) Während des Aufenthaltes im Kindergarten,
  - c.) Während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb des Grundstücks des Kindergartens.

Träger ist die Gemeindeunfallversicherung. Informationen über den Umfang des Versicherungsschutzes sind bei der Kindergartenleitung erhältlich.

- (2) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind unverzüglich der Kindergartenleitung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Gemeindeverwaltung.

## § 15 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in den Kindergarten sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden durch die Gemeinde folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
- a.) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
  - b.) Elternbeitrag,
  - c.) Berechnungsgrundlagen
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach Abmeldung/Ausschluss des Kindes aus dem Kindergarten.

## § 16 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01.02.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.07.2023 außer Kraft

Wettstetten, 31.01.2024

  
Risch  
Erster Bürgermeister